



Rundschreiben Nr. 16/2025 – Kurzinfo Löhne

ausgearbeitet von: Dr. Hannah Blasbichler

Bruneck, den 10.09.2025

Beschäftigung von Nicht-EU-Bürgern

Im Hinblick auf die bevorstehende Wintersaison und die aktuellen gesetzlichen Neuerungen möchten wir Sie über die wichtigsten Schritte und Besonderheiten bei der Anstellung von Nicht-EU-Bürgern in Italien informieren.

Die Beschäftigung von Nicht-EU-Bürgern **setzt zwingend** den Besitz einer gültigen italienischen Arbeitserlaubnis voraus. Ohne eine entsprechende Genehmigung ist ein Arbeitsverhältnis unzulässig. Bei Verstößen drohen Sanktionen **verwaltungsrechtlicher und strafrechtlicher** Natur (von 5.000 bis 10.000 € pro Arbeitnehmer) gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Aufenthaltsgenehmigungen, welche Arbeitstätigkeit erlauben

- Aufenthaltserlaubnis für unselbständige Erwerbstätigkeit
- Aufenthaltserlaubnis für selbständige Erwerbstätigkeit
- Daueraufenthaltserlaubnis EU
- Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken (max. 20 Wochenstunden / Teilzeit 50 %)
- Aufenthaltserlaubnis für saisonale Beschäftigung
- Aufenthaltserlaubnis für Asylbewerber (erst nach 60 Tagen ab Ausstellung gültig)
- Aufenthaltserlaubnis wegen internationalem Schutz
- Aufenthaltserlaubnis wegen Anerkennungsverfahren der Staatenlosigkeit
- Aufenthaltserlaubnis für Aufenthalte aus privaten Gründen (Wahlwohnsitz) für Rentenbezieher mit Rente aus Italien
- Aufenthaltserlaubnis wegen Naturkatastrophen
- Aufenthaltserlaubnis bei Vormundschaft
- Aufenthaltserlaubnis zur sozialen Integration
- Aufenthaltserlaubnis für sportliche Tätigkeit (nur für abhängige Beschäftigung als Profisportler oder Amateursportler im Auftrag eines italienischen Sportvereins)
- Aufenthaltserlaubnis für besondere Fälle – ausgestellt an Opfer häuslicher Gewalt





- Aufenthaltserlaubnis für besondere Fälle – ausgestellt bei schwerer Ausbeutung am Arbeitsplatz
- Aufenthaltserlaubnis für Akte mit besonderem zivilgesellschaftlichem Wert
- Aufenthaltserlaubnis für hochqualifizierte Arbeitskräfte
- Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche
- Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen
- Aufenthaltserlaubnis aus besonderen Schutzgründen
- Aufenthaltserlaubnis zur Unterstützung Minderjähriger
- Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Bürgern
- EU-Blaukarte (carta blu UE)

Aufenthaltsgenehmigungen, welche Arbeitstätigkeit nicht erlauben

- Aufenthaltserlaubnis zur medizinischen Behandlung
- Aufenthaltserlaubnis für die Zeit des laufenden Einbürgerungsverfahrens
- Aufenthaltserlaubnis für Aufenthalte aus privaten Gründen (Wahlwohnsitz), mit Visum aus dem Ausland erteilt
- Aufenthaltserlaubnis aus justiziellen Gründen
- Aufenthaltserlaubnis für Freiwilligendienst

Vorgehen für den Erhalt einer Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für Nicht - EU Bürger

1. Ansuchen um „Nulla Osta“ beim zuständigen Onlineportal „Sportello Unico per l’Immigrazione (SUI)“. Das nächste Ansuchen ist im Oktober möglich. Die Daten müssen aber bereits im Juli eingegeben werden.
2. Die Behörde prüft den Antrag und stellt bei positivem Befinden das „Nulla Osta“ aus (maximal 60 Tage Bearbeitungsfrist und nach Genehmigung 6 Monate Gültigkeit).
3. Der Arbeitnehmer muss beim angegebenen italienischen Konsulat im Heimatland innerhalb der Gültigkeitsfrist von 6 Monaten vorstellig werden. Der Arbeitgeber bekommt eine PEC-Mail in welcher er aufgefordert wird, innerhalb von 7 Tagen zu bestätigen, dass er den Arbeitnehmer auch einstellen wird → **Achtung**: nach Ablauf der 7 Tage-Frist verfällt das „Nulla Osta“!
4. Einreise in Italien und unterzeichnen des Aufenthaltsvertrages beim Arbeitsamt





5. Innerhalb von 8 Tagen nach Unterzeichnung des Aufenthaltsvertrages: Ansuchen um Aufenthaltsgenehmigung, normalerweise erfolgt dies durch Einreichen eines speziellen Post-Kits bei der zuständigen Quästur über das Postamt.
6. Nach der Einreichung des Post-Kits stellt das zuständige Amt eine Empfangsbestätigung ("ricevuta della presentazione della richiesta di permesso di soggiorno") aus.
7. Grundsätzlich dürfen Arbeitnehmer mit dem Abschnitt der *Ricevuta* arbeiten, sofern der Termin für den Erhalt der Aufenthaltsgenehmigung eingehalten wird.
8. Gültigkeit der Aufenthaltsgenehmigung durch „Nulla Osta“:
 - bei „Nulla Osta“ für saisonale Tätigkeiten: **max. 9 Monate gültig**
 - bei Ansuchen um abhängige Arbeit, wie beispielsweise für den Bausektor (Mod. B2020), ist die Dauer der Aufenthaltsgenehmigung **unbefristet**, wobei die Genehmigung aber jährlich erneuert werden muss (durch Versand des Post-Kits). Nach 5 Jahren kann um eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung angesucht werden.

Verlängerungen der Aufenthaltsgenehmigungen für saisonale Tätigkeiten

1. Nach 3 Monaten Arbeitstätigkeit können Nicht-EU-Bürger, welche mit „Nulla Osta“ für saisonale Tätigkeiten nach Italien gekommen sind, um Umwandlung in eine Genehmigung für abhängige Arbeit (Mod. VB) ansuchen. Das Ansuchen kann jederzeit gestellt werden und unterliegt seit Januar 2025 keinem Kontingent mehr.
2. Das gültige Ansuchen erlaubt die Weiterarbeit, auch wenn die Aufenthaltsgenehmigung inzwischen abgelaufen ist.
3. Wird das Mod. VB genehmigt, muss jährlich um die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung bei der Quästur angesucht werden (immer mittels Post-Kit). Der Abschnitt, welcher den Versand des Post-Kits bestätigt, reicht vorerst als Arbeiterlaubnis aus, bis die Quästur die Aufenthaltsgenehmigung ausstellt.
4. Nach 5 Jahren in Italien, kann der Arbeitnehmer um eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung ansuchen.

WICHTIG zu beachten

- **Frist von max. 9 Monaten** bei der Gültigkeit von **saisonalen** Arbeiterlaubnissen beachten (oft steht auf der Aufenthaltsgenehmigung auch, dass es sich um eine Aufenthaltsgenehmigung





für abhängige Arbeit handelt, obwohl es eigentlich eine Genehmigung für saisonale Tätigkeit wäre)

- Mod. VB kann aktuell auch mit abgelaufener Aufenthaltsgenehmigung angesucht werden, da es keine Rechtsquelle gibt, welche eine gültige Aufenthaltsgenehmigung für die Umwandlung voraussetzt. Besser ist aber, die Umwandlung noch innerhalb der Gültigkeitsfrist des saisonalen „Nulla Osta“ vorzunehmen → vor allem da wir nicht wissen wie lange die Umwandlung ohne gültigen Aufenthaltstitel noch möglich ist und ob möglicherweise **strafrechtliche Konsequenzen** auf den Arbeitgeber zukommen, da er einen Arbeitnehmer ohne gültigen Aufenthaltstitel beschäftigt.
- Wenn der Termin für die Ausstellung der Arbeitsgenehmigung nicht wahrgenommen wird, darf der Arbeitnehmer auch nicht mehr weiterarbeiten – **strafrechtliche Konsequenzen für den Arbeitgeber**, wenn Mitarbeiter ohne Aufenthaltsgenehmigung eingestellt werden.
- Andere Regelung für Asylsuchende: Diese dürfen erst nach Ablauf der 60-Tagefrist nachdem ihnen Asyl gewährt wurde, eine Arbeitstätigkeit aufnehmen.
- Nicht-EU-Bürger dürfen auch Arbeitgeber wechseln. Die Frist, innerhalb welcher sie aber keinen Arbeitgeber haben, darf nicht länger als 60 Tage sein. Ob die 60 Tage zu den 9 Monaten der Aufenthaltsgenehmigung für saisonale Tätigkeiten addiert oder inkludiert werden, ist nicht klar.

